

Universitätsprofessor
D. Dr. Wilhelm Kahl,
Mitglied des Reichstags.

Einheitliches Recht für Deutschland und Österreich.

Berechtigung, Tiefe und Energie des Verlangens nach einheitlichem Recht für Deutschland und Österreich lassen sich nur geschichtlich erklären und verstehen. Jenes Verlangen steht nicht erst in zeitlichem oder ursächlichem Zusammenhang mit der gegenwärtig brennenden Anschlußfrage. Gewiß hat es durch sie neue und gesteigerte Bedeutung gewonnen. Darauf ist zurückzukommen. Aber das Anschlußproblem besteht seit einem Jahrzehnt, die Bewegung der Rechtsgemeinschaft seit Jahrhunderten. Sie würde auch dann, ja dann erst recht nicht zum Stillstand kommen, wenn es völkerrechtlichem Zwang gelänge, den staatlichen Zusammenschluß beider Reiche dauernd zu verhindern. Worauf beruht die unaufhaltsame Kraft und Stärke dieses Willens zur Einheit im Recht?

Zweimal im Laufe einer mehr als tausendjährigen Geschichte waren Deutschland und Österreich innerhalb eines Staatensystems vereinigt. Das erstemal im „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“, das 1806 in Trümmer ging. Das andere Mal im „Deutschen Bund“ von 1815 bis 1866. Wie stand es in diesen Zeiten um Einheit des Rechts?

Für das alte Reich mag man in dieser Frage, aufs große Ganze gesehen, zwei Zeitabschnitte unterscheiden, abgegrenzt etwa durch das Ende des Mittelalters an der Wende des 15. Jahrhunderts. Den unendlich verschlungenen Wegen der Staaten- und Rechtsbildung im alten Reich ist hier nicht nachzugehen. Aber eines steht fest. Vor jener Zeitgrenze waren die meisten Siedelungen und Städte, die nachmals den territorialen Grundstock des heutigen Österreich gebildet haben, auf germanische Volksrechte, auf uraltes deutsches Recht gegrün-

det. Hierfür besitzen wir die quellenmäßigen Nachweise¹⁾. Allerdings ist dann in nachmittelalterlicher Zeit, veranlaßt durch die Vollendung der Landeshoheit und getragen von der steigenden Fürstenmacht, auch in jenen Gebieten vielfach wieder fremdes Recht an Stelle von deutschem getreten. Deutsches Recht aber ist trotzdem auf altösterreichischem Boden lebendig geblieben. Wenn nicht in der Form einheitlichen Gesetzesrechts, so in der Stärke gemeinsam verbliebener Rechtsüberzeugung, mit der Wucht eines ursprünglichen Einheitsbewußtseins in den kulturellen Grundlagen des Rechts. An dem Fortbestand dieses Einheitsbesitzes hat auch der Reichsuntergang von 1806 nichts geändert. Er ist ebenso in den Deutschen Bund, die Schöpfung des Wiener Kongresses von 1815, übergegangen. Dieser Bund war zwar kein mit selbständiger Gesetzgebungsgewalt über seine Gliedstaaten ausgerüsteter Staat, er war ein bloß völkerrechtlicher Verein von 42 souveränen Staatenmitgliedern, ein Staatenbund. Gemeinsam verpflichtendes Recht konnte also nur dadurch entstehen, daß im Vertragswege durch das Bundesorgan, den Bundestag in Frankfurt, die Einzelstaaten über den Inhalt gleichlautender Gesetze sich verständigten. Ihre Geltung hing von der souveränen Verkündung durch die Einzelstaaten ab. Die Neigung, auch das Bedürfnis zu solcher Verständigung war im Deutschen Bund gering. Locker, kalt, eifersüchtig standen sich die Bundesstaaten gegenüber. Der Widerstreit zumal zwischen Preußen und Österreich, an dem der Bund schließlich zugrunde ging, ist bekannt. Gleichwohl blieb auch die Bundeszeit für die Rechtsgemeinschaft nicht ohne bedeutungsvollen Ertrag. Die mächtigen wirtschaftlichen Bedürfnisse des Zahlungs- und Handelsverkehrs durchbrachen die Grenzen der ausschließlich partikulären Rechtsbildung und schufen in der Deutschen Wechselordnung von 1847 und im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von 1860 gemeinsames Recht.

In eben dieses Jahr fiel ein Ereignis, das für die Pflege der Rechtsgemeinschaft zwischen Deutschland und Österreich entscheidend geworden und geblieben ist bis auf den heutigen Tag.

¹⁾ Ich verweise auf den ausgezeichnet orientierenden Artikel „Zur deutsch-österreichischen Rechtsangleichung“ von H. Graner und die dort angeführte Literatur in „Deutsche Richterzeitung“, Leipzig, Heft 9 vom 15. September 1928.

Dieses Ereignis ist die Gründung des Deutschen Juristentags. Er versammelte sich erstmalig Ende August 1860 in Berlin. Unter seinen Aufgaben und Zielen stand die „Rechtseinheit im Deutschen Vaterlande“ mit in vorderster Reihe. In allen nur denkbaren Wendungen wurde diese Forderung auf der Berliner Tagung nicht allein von den Mitgliedern des Juristentags, sondern auch von den Justizministern der Einzelstaaten gestellt. Es ist erstaunlich, in welchem Umfange schon damals eine einheitliche Rechtsgesetzgebung ins Auge gefaßt war. Die zahlreich vorliegenden Anträge erstreckten sich schon 1860 auf ein Allgemeines Deutsches Strafgesetzbuch, auf einheitlichen Zivilprozeß, wichtige Teilgebiete des Privatrechts, wie Obligationen-, Hypotheken-, eheliches Güterrecht, auf eine allgemeine Advokaten- und Notariatsordnung, ja auf Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Handelsgerichtshofs. Es handelte sich also damals zwar noch nicht um die spezifische Rechtseinheit zwischen Deutschland und Österreich allein, sondern um eine solche unter allen deutschen Bundesstaaten, zu denen Österreich als Präsidialmacht gehörte. Aber der unmittelbar folgende Gang der politischen Ereignisse hat gezeigt, von welcher grundlegend nachhaltiger Bedeutung es war, daß schon 1860, gewissermaßen noch eben vor Torschluß, der Gedanke der Rechtseinheit mit so großzügiger und idealer Zielsetzung zum Programm des gesamten deutschen Juristenstandes erhoben war.

Auf diese Lage traf der Bundeskrieg 1866. Nach dem Prager Frieden vom 23. August schied Österreich aus dem Deutschen Staatensysteme aus. Die Rechtsbildung in Form der Gesetzgebung hatte folgerichtig hier und dort nunmehr ihre eigenen Wege zu gehen. So schien das Ende der Rechtseinheit für alle Zukunft gekommen. Ohne die Gründung von 1860 würde diese Folge in der Tat mindestens und gewiß bis zur Schicksalsgemeinschaft von 1918 eingetreten sein. Diese würde zwar aus politischen und kulturellen Notwendigkeiten den Gedanken der Rechtsgemeinschaft mit Bestimmtheit von sich aus wieder aufgegriffen und erneuert haben. Aber unter unendlich erschwerten Voraussetzungen, ohne Tradition, ohne Kontinuität, ohne ein Organ, welches der anerkannte und autoritative Träger jenes Gedankens gewesen wäre. Der Deutsche Juristentag hat ihn in die Gegenwart hinübergerettet. Sein Bestand

blieb von den Kriegsergebnissen 1866 unberührt. Er trat in alter Zusammensetzung und mit unverändertem Programm nach dem Kriege erstmalig schon wieder 1867 in München zusammen. Der Geist und Wille zur Rechtseinheit der gleiche. Die Beteiligung der Österreicher unverändert. Die staatliche Trennung ohne Einfluß auf das geschichtlich tief verwurzelte Rechtsbewußtsein. Ergreifend wurde diese Stimmung von Carl Georg von Wächter, dem Präsidenten des Juristentags von 1867, zum Ausdruck gebracht. „Wie sehr auch die Ansichten über die Bedeutung der Ereignisse von 1866 und ihrer Folgen auseinandergehen mögen, darauf darf ich fest bauen, daß uns die Gesinnung der Treue gegen unser deutsches Gesamt Vaterland zusammengeführt hat, daß nur eine Stimme darüber herrschen wird, daß wir an dem Gemeinsamen und Einigendem festhalten.“ „Die Verbindung des Deutschen Juristentages soll alle Stämme Deutschlands umschließen in dem Zusammenwirken ihrer Juristen zur Erzielung nationaler Rechtseinheit und zur Förderung des gesamten deutschen Vaterlandes.“ Um den veränderten staatlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kam nochmals des öfteren der Gedanke auf, den Juristentag fortan als „deutsch-österreichischen“ zu bezeichnen. Dieser Anregung wurde niemals stattgegeben. Der staatliche Dualismus sollte innerhalb der geschlossenen Organisation für Rechtseinheit nicht trennend zum Ausdruck gelangen. Alle Mitglieder des Juristentags waren von der Einheit des Deutschtums und des deutschen Rechts umfaßt.

Mit dieser festen Tradition trat der Deutsche Juristentag in die Periode des Kaiserreichs. Zwischen Reichsgründung und Beginn des Weltkrieges war er 25mal versammelt. Zuletzt in Wien 1912. — Auf allen diesen Tagungen wurde der Gemeinschaftsgedanke für die seiner Zuständigkeit vorbehaltenen Rechtsgebiete treu bewahrt und gepflegt. Es waren dies satzungsgemäß bürgerliches Recht, Strafrecht, Prozeß und seit 1906 auf Antrag eines österreichischen Juristen auch das Verwaltungsrecht. Überall wurden die Möglichkeiten oder Notwendigkeiten gemeinsamer Gesetzgebungsziele sorgfältig geprüft. Besonders eindrucksvoll trat dies vor allem auf den in Österreich selbst abgehaltenen Juristentagen hervor. So gewissermaßen programmatisch auf dem ersten Salzburger von 1876 in

den Worten des österreichischen Justizministers, „daß dem Deutschen Reiche und Österreich trotz der politischen Scheidung ein gemeinsames Rechtsleben verblieben ist, nämlich eine auf gleicher Grundlage emporgewachsene und in gleichem Geiste gepflegte Rechtswissenschaft und eine die Pfade der Gesetzgebung ebene gemeinsame Geistesarbeit, die um so mehr Erfolg verspricht, als die zu lösenden Aufgaben wesentlich gleichartige sind.“ Derselbe Grundton in Innsbruck 1904, in Wien 1912, wo eine EntschlieÙung über die Todesstrafe im künftigen deutschen und österreichischen Strafrecht zur Annahme kam. Selbstverständlich trat bei der völligen staatlichen Trennung der nur noch durch völkerrechtliche Beziehungen verbundenen beiden Reiche die Erwartung einer unmittelbaren gesetzesrechtlichen Einheit in dieser Periode je länger je mehr in den Hintergrund. Die Parole wird Rechts-„Angleichung“, Rechts-„Annäherung“. Aber das bedeutete keine Abschwächung in der Sache selbst. Die alte Forderung blieb in alter Kraft bestehen.

Unerwartet hat der Schicksalspruch des Weltkrieges eine entscheidende Wendung gebracht und, wenn auch mit Unterbrechungen und Störungen, die Kurve der Einheitsbewegung zur höchsten Höhe geführt. Zunächst freilich war dadurch auch die Geistesarbeit an der Rechtsgemeinschaft zwischen Deutschland und Österreich zum Stillstand gebracht. Juristentage fanden nicht mehr statt. Der für September 1914 nach Düsseldorf ausgeschriebene konnte nicht mehr abgehalten werden. Aber schon im April 1916 trat das repräsentative Organ des Juristentags, die Ständige Deputation, zusammen, um unter dem Druck der immer stärker gewordenen wirtschaftlichen Bedürfnisse und als Auswirkung des militärischen und politischen Zusammenschlusses beider Reiche auch die Rechtsannäherung wieder unter großen und erweiterten Gesichtspunkten in die Hand zu nehmen. Auch die Strafrechtseinheit kam auf das Programm. Aber sie war nicht das einzige Einheitsziel. Nach einem 1917 fest aufgestellten Arbeitsplan sollte die Rechtsannäherung auf das gesamte Gebiet des Wirtschafts- und Verkehrsrechts sich erstrecken. Schon waren Gutachter teils bestellt, teils in Aussicht genommen für Wechsel- und Scheckrecht, für Eisenbahntransport-, Seeschiffahrts-, Seeverversicherungs-, Binnenschiff-

fahrtsrecht, für Patent-, Musterschutz-, Warenzeichengesetzgebung, für Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und für Urheberrecht. Alle diese Pläne konnten indessen nicht mehr zur Durchführung kommen. Der Weltkrieg zwang auch die geistigen Arbeiter in seinen eisernen Dienst. Die äußeren Umstände erschwerten persönliche Berührung und Zusammenkünfte. Unter den letzten Stürmen des Völkerringens trat die Sorge um Rechtseinheit vollends zurück. Und in der ersten Schreckenszeit nach dem für beide Reiche gleich grausamen Ende mochte es scheinen, als sei das Ideal der Rechtseinheit überhaupt und für immer begraben. In Wirklichkeit hat es von dieser Zeit ab neues Leben und greifbare Gestalt gewonnen. Wohl war die Hoffnung zerstört, Rechtseinheit als Frucht siegreicher Waffenbrüderschaft einzubringen. Das völkerrechtliche Bündnisverhältnis war durch das Kriegsschicksal gesprengt, der staatsrechtliche Zusammenschluß unter Verletzung des Rechtes der Selbstbestimmung durch Machtspruch der Friedensdiktate vorläufig gehemmt. Um so mächtiger aber erhob und regte sich nun in gemeinsamer Not das unzerstörbare Bewußtsein der Stammeseinheit und der von völkerrechtlichem Zwang unerreichbare Einheitsdrang nach geistiger Gemeinschaft in Kultur und Recht. Und nicht nur die deutschen Juristentage der Nachkriegszeit, Bamberg 1921, Heidelberg 1924, Köln 1926, Salzburg 1928 blieben fortan die Träger deutsch-österreichischer Rechtsgemeinschaft. Ihre starke Stütze findet sie fortan in der willigen und sachverständigen Mitarbeit der Reichs- und Bundesregierungen und nicht zuletzt in der opferwilligen Tätigkeit der frei gebildeten Rechtsausschüsse der deutsch-österreichischen und österreichisch-deutschen Arbeitsgemeinschaften. Die Einheitsbewegung auf dem Gebiete des Rechts hat nunmehr die Schranken fachmännischer interessierter Kreise überschritten und ist zur Herzenssache der Völker geworden.

In der praktischen Gemeinschaftsarbeit ist zunächst der Plan eines einheitlichen Strafgesetzbuchs in den Vordergrund getreten. Auch das ist geschichtlich veranlaßt. Bei Eintritt der Staatsumwälzung war in beiden Reichen die Strafrechtsreform schon seit Jahren im Gang. In Österreich seit 1861, im Reiche nach der großen Kodifikation des Bürgerlichen Rechts seit

1902. Die Bestrebungen, beide Ströme zusammenzuführen, kamen seit 1916 in Gang. Entscheidend wurde dafür eine Tagung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Jena von 1921. Hier fiel das Wort, daß die Österreicher den jüngsten deutschen Strafgesetzentwurf auch als den ihrigen betrachten. Es wurde alsbald in Tat umgesetzt. Noch 1922 begann die gemeinsame Arbeit der Regierungsvertreter zur Aufstellung eines einheitlichen Entwurfs. Nach zeitraubenden, aber gründlichen Vorberatungen im Deutschen Reichsrat kam die gemeinsame Vorlage im Frühjahr 1927 an den Deutschen Reichstag, im Sommer an den österreichischen Nationalrat. Seitdem sind die Strafrechtsausschüsse beider Parlamente damit befaßt. Allerdings erfuhr die Arbeit unliebsame Unterbrechung durch die Auflösung des Reichstags im März 1928. Seit Oktober aber ist sie auch hier wieder im Gang. Österreich und Deutschland arbeiten aber nicht nur neben-, sondern auch miteinander. Dafür wurde schon im Oktober 1927 eine eigene und einzigartige Organisation geschaffen. Zehn Abgeordnete des Reichstags und sechs Abgeordnete des Nationalrats treten periodisch als „Deutsch-österreichische parlamentarische Konferenz“ zusammen, um über abweichende Beschlüsse der Sonderausschüsse eine Verständigung zu suchen. Dies wurde in höchst befriedigender Weise erreicht. Zweimal hat bisher die Strafrechtskonferenz getagt. Das eine Mal in Wien im November 1927, das andere Mal in Berlin im Januar 1928. Eine für März nach Dresden in Aussicht genommene dritte Konferenz wurde durch die erwähnte Reichstagsauflösung hinfällig. Der Wiederaufnahme im nächstgeeigneten Zeitpunkte steht nun nichts mehr im Wege. Schon das bisherige Ergebnis ist im wesentlichen die Verständigung über den allgemeinen Teil des Entwurfs. Nur ein schwerwiegender Vorbehalt ist allerdings noch zu machen: Die Todesstrafe. Für Österreich ist sie durch Art. 85 der Bundesverfassung vom Oktober 1920 im ordentlichen Gerichtsverfahren abgeschafft. Im deutschen Ausschuß ist eine Verständigung noch nicht erzielt. Die Stimmen stehen al pari. Das gibt keinen Grund zu Pessimismus. Aber man darf sich nicht darüber täuschen, daß es sich hier um eine Schicksalsfrage für das einheitliche Strafgesetzbuch handelt. Käme es wegen dieses Streitpunktes selbst nur mit knapper Mehrheit zur

Annahme, so fehlten ihm von vornherein Lebensbedingungen volkstümlichen Vertrauens. Andererseits würde gerade die Strafrechtseinheit eine starke Bürgschaft der Zukunft sein. Sie ist gewissermaßen der Prüfstein eines wahrhaftig vorhandenen einheitlichen Rechts- und Kulturbewußtseins. Denn Strafrecht setzt, wie kaum ein anderes Gebiet, die Überwindung rechtlicher und sozialer Gegensätze voraus. Ist dieses Fundament einmal gelegt, dann wird der Fortgang der Rechtseinheit auch in Wirtschaft und Verkehr wie eine Selbstverständlichkeit sich vollziehen.

Anfänge dazu sind gemacht, Fortschritte sind vorbereitet. An kleineren Objekten und sozusagen unter der Hand betätigte sich der Vereinigungswille durch Abkommen über Eisenbahnverkehr und Rechtshilfe, Beglaubigungs-, Vormundschafts- und Nachlaßwesen. Weitertragende Pläne wurden auf den Juristentagen der Nachkriegszeit, namentlich dem Salzburger von 1928, aufgerollt: Vereinheitlichung eines reformierten Aktienrechts, der Kartellgesetzgebung, der Haftpflichtgrundsätze für Eisen- und Straßenbahnen, Kraft- und Luftfahrzeuge, des Dienst- und Lohnrechts, des Handelsrechts. Als jüngstes Zeugnis von Ende Oktober ds. Jrs. sei schließlich noch angeführt die Entschlie-ßung der Vereinigung der Zivilprozeßlehrer in Wien. Ein neues Zeichen der Zusammengehörigkeit müsse die gemeinsame Zivilprozeßordnung für Deutschland und Österreich sein. Die noch bestehenden tiefen Unterschiede, wie in der Frage des Parteien- eides, des Rechtsmittelverfahrens und in anderem seien in ge- meinsamen Beratungen zu überwinden.

Alle diese Einheitsbestrebungen auf dem Gebiete des Rechts haben, um noch einmal zum Anfang zurückzukehren, eine erhöhte Bedeutung durch ihren Zusammenhang mit der Anschlußfrage gewonnen. Art. 61 Abs. 2 der Weimarer Verfas- sung, der schon in einer bestimmten Beziehung die Beteili- gung Österreichs am Verfassungsleben des Reiches vorsieht, be- steht formell noch heute zu Recht. Alle aber wissen, daß er un- vollziehbar ist, so lange nicht der Rat des Völkerbundes nach Art. 80 des Friedensvertrags seine Zustimmung zur Vereinigung gibt. Jedes stürmisch agitatorische Drängen auf diesen Zeit- punkt ist politisch unerwünscht und in der Sache ohne Erfolg. Die unermesslichen internationalen Schwierigkeiten, die sich

heute noch unserer Forderung entgegenstellen, werden durch unzeitgemäßes Drängen nicht aus dem Wege geräumt, sondern um vielfaches gesteigert und kompliziert. Mag immerhin bei jeder geeigneten Gelegenheit die feierliche Verwahrung des unverjährbaren Rechtes auf Selbstbestimmung wiederholt und alle Welt darauf hingewiesen werden, daß es ein Hohn der Gerechtigkeit wäre, einer mit der Wucht einer nationalen Notwendigkeit lebendigen, darum unsterblichen Gemeinschaftsbewegung auf die Dauer gewaltsame Riegel vorzulegen. An der Tatsache, daß wir in Geduld die weltgeschichtliche Konstellation abwarten müssen, wird dadurch nichts geändert. Das heißt aber nicht, daß in der Zwischenzeit die Hände untätig in den Schoß zu legen sind. Hier setzt die neue Funktion der Rechts-einheitsbewegung ein. Sie ist die in der Stille sich vollziehende unmittelbare Vorbereitung des staatlichen Zusammenschlusses, die durch keinen Machtspruch gehemmt werden kann. Wer sich einmal konkrete Vorstellungen von den Rechtsvoraussetzungen der zu erwartenden staatlichen Einheit gebildet hat, mußte zu dem Ergebnis kommen, daß noch viel breiter und tiefer, als es bis heute schon geschehen konnte, erst die Fundamente dieses Einheitsbaues gelegt und verdichtet werden müssen. Nicht allein auf den oben genannten Rechtsgebieten, sondern vor allem auch auf dem der Verfassung. Reichsreformen großen Stils müssen hier wie dort vorangegangen sein. Je gründlicher diese Vorarbeit geleistet wird, um so reibungsloser um so selbstverständlicher wird sich der staatliche Anschluß vollziehen. Er wird dann, wie man glücklich die bekannte Formel auf diesen Fall übertragen hat, mehr nur von „deklaratorischer“, als von „konstitutiver“ Bedeutung sein. Aus diesem Zusammenhang der Dinge muß die Freudigkeit erwachsen, die Arbeit an der Rechtseinheit zwischen Deutschland und Österreich unermüdlich fortzusetzen.